



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Datum: 12.12.2016  
Amt/Bereich: Amt für Verbraucherschutz  
Ansprechpartner/in: Frau Hesse  
Besucheranschrift: Schloßhof 2/4  
01796 Pirna  
Gebäude/Zimmer: EF.0.10  
Telefon: 03501 5152400  
Telefax: 03501 51582400  
Aktenzeichen: 24-508.620-2016Copitz  
E-Mail: lueva@landratsamt-pirna.de

An alle Halter von Vögeln gemäß der Allgemeinverfügungen vom 21.11.2016 AZ: 24-508.620-2016Copitz,  
Halter von Hunden und Katzen mit potentielle Sperrbezirks- und Beobachtungsgebietskontakt  
sowie an alle Jagdausübungsberechtigte im Sperrbezirk und im Beobachtungsgebiet

**Änderungsallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest  
Aufrechterhaltung der Einrichtung des Sperrbezirks und Beobachtungsgebietes ge-  
mäß der Allgemeinverfügungen vom 21.11.2016; AZ: 24-508.620-2016Copitz**

Das Amt für Verbraucherschutz (AVS) des Landratsamtes Sächsisches Schweiz - Osterzgebirge  
erlässt im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet an Halter von Vögeln, Halter von Hunden und  
Katzen mit potentiell Beobachtungsgebietskontakt sowie an Jagdausübungsberechtigte im  
Beobachtungsgebiet folgende

**Änderungsallgemeinverfügung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen vom  
21.11.2016; AZ: 24-508.620-2016Copitz**

1. Der ausgewiesene Sperrbezirk und das ausgewiesene Beobachtungsgebiet gemäß der  
Allgemeinverfügungen vom 21.11.2016; AZ: 24-508.620-2016Copitz bleiben bis auf Wi-  
derruf durch das Amt für Verbraucherschutz des Landkreises Sächsische Schweiz –  
Osterzgebirge bestehen.
2. Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung verkündet und tritt am  
Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

*Rechtlicher Hinweis*

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnungen sind gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz gesetzlich  
geregelt.

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

Hauptsitz: Schloßhof 2/4 01796 Pirna	Allgemeine Öffnungszeiten: Montag 08:00 - 12:00 Uhr Dienstag/Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr Mittwoch Schließtag Freitag 08:00 - 12:00 Uhr	Öffnungszeiten Bürgerbüro (PIR, FTL,DW) Montag 08:00 - 16:00 Uhr Dienstag/Donnerstag 08:00 - 18:00 Uhr Mittwoch 08:00 - 13:00 Uhr Freitag 08:00 - 13:00 Uhr
Telefon: +493501 515-0 (Vermittlung) Telefax: +493501 515-1199	Internet: www.landratsamt-pirna.de	Schließtage: Tag nach Himmelfahrt, 24. und 31. Dezember des Jahres
Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse Dresden - BIC: OSDDDE81XXX IBAN: DE12 8505 0300 3000 001920		



## Begründung

### I. Sachverhalt

Am 20. November 2016 wurde in einer amtlichen Probe (verendeter Wildvogel) im Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge das Virus der hochpathogenen aviären Influenza im folgenden HPAI (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 durch das nationale Referenzlabor nachgewiesen und damit der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest amtlich festgestellt. Am 28.11.2016 wurde bei einer weiteren Wildente der Erreger H5N8 amtlich festgestellt. Zwei weitere amtliche Ausbrüche wurden bei Wildenten am 02.12.2016 festgestellt. Alle Ausbrüche sind um den Pratzschwitzer Badensee lokalisiert, so dass der Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet nicht erweitert werden muss.

In Deutschland sind aktuell 576 amtliche Ausbrüche der Hochpathogenen Aviären Influenza in den letzten 90 Tagen registriert. In den angrenzenden Mitgliedsstaaten sind Ausbrüche desselben Erregers in der Wildvogelpopulation aber auch vermehrt im Wirtschaftsgeflügel festgestellt worden. Ein Ende des Seuchenzuges ist derzeit nicht abzusehen.

### II. Rechtliche Würdigung

Das Amt für Verbraucherschutz des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist auf Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014 (SächsGVBl. Nr. 10 S. 386) die sachlich zuständige Behörde.

Die örtliche Zuständigkeit geht aus § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19.05.2010 hervor.

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet gemäß der Allgemeinverfügungen vom 21.11.2016 AZ: 24-508.620-2016Copitz an Halter und damit verantwortliche Personen von Vögeln, von Hunden und Katzen mit potentiell Sperrbezirks- und Beobachtungsgebietskontakt sowie an im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet Jagdausübungsberechtigte.

Gemäß § 55 Abs. 1 Geflügelpestverordnung ist jeder Erregernachweis des hochpathogenen Influenzavirus bei einem Wildvogel als einzelner Ausbruch zu werten. Dementsprechend sind die Fristen zur Wiederaufhebung der besonderen Schutzmaßnahmen nach jedem amtlichen Ausbruch neu zu berechnen. Da ein erneuter Nachweis der HPAI –Virus innerhalb der einzuhaltenden Fristen im Sperrbezirks – und Beobachtungsgebietsfrist nicht vorhersagbar ist, wird die Aufrechterhaltung auf Schutzmaßnahmen bis auf Widerruf festgelegt aber maximal bezogen auf die Frist gemäß § 56 Abs. 1 und Abs. 2 Geflügelpestverordnung.

Die für den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet auf dem Gebiet der Stadt Dresden angeordneten Maßnahmen bleiben unberührt.

Die angeordneten Punkte und Maßnahmen sind erforderlich, dabei aber zugleich geeignet, die Ausbreitung der Geflügelpest zum derzeitigen Kenntnisstand wirksam zu verhindern und die Seuche zu bekämpfen. In Anbetracht der besonderen Bedeutung der Geflügelpest für Vögel/Geflügel und aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters auch für den Menschen sind sie dennoch angemessen.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Pkt.3 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.



Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung nach Ziffer 3 erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verfahrensrechts, des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und § 7 der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 6 der Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Die vollständige Begründung kann im Landratsamt in Pirna zu den üblichen Geschäftszeiten und auf der Internetseite des Landkreises Sächsische Schweiz- Osterzgebirge (<http://www.landratsamt-pirna.de>) eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, - Landratsamt -, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis: Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Benita Plischke  
Amtstierärztin